

Grundsteuer in Aufrechnung gebracht werden müßte, so gewiß liegt kein Grund vor, das literarische und artistische Eigenthum einer Ausnahmesteuer zu unterwerfen, als welche jede Abgabe von Exemplaren an Censoren und Bibliotheken betrachtet werden muß."

Und so äußerte denn auch der Abg. Dr. Gack in der 17. Sitzung: „Dieser V. Artikel handelt weder vom Schutze des Eigenthums des Verlegers noch des Buchhändlers; es handelt sich hier nach dem uns vorgelegten Gesetzentwurf vielmehr davon, den Buchhändler und Verleger in seinen Rechten zu schmälern und ihm sein Eigenthum zu entziehen.“ Ferner: „Will man sich berufen auf das Beispiel von England und Frankreich, meine Herren, wo vielleicht ähnliche Opfer gefordert werden, so muß ich erwiedern, daß beide Länder vollen Schutz und ungehinderte Pressfreiheit gewähren. Bieten Sie unsern Buchhändlern gleiche Bedingungen, wie sie die von England und Frankreich genießen, ich bin überzeugt, sie werden sich willig in die Abgabe von noch mehreren Exemplaren finden. Nachdem aber dies nicht der Fall ist, so ist die Forderung von 5 Exemplaren nicht bloß unbillig, sondern auch höchst ungerecht (vid. Verh. III. Bd. S. 15 u. 17.).“

In dieser drückenden Schwüle der Debatte kam aber endlich ein erfrischender belebender Hauch für die Buchhändler von einer Seite, woher sie es wohl nicht erwarteten — vom Ministerische! In der 17. Sitzung nämlich erklärte der Königl. Minister des Innern, Hr. v. Abel, einfach und klar, den Willen der Regierung, und ihre Motive bei diesem Gesetze, auf folgende Weise: „Fassen Sie aber, m. Hrn., den Inhalt des Gesetzes ins Auge, so wird das Princip, von dem ausgegangen wurde, Ihnen noch klarer vor die Augen hintreten. Der Gesetzentwurf sagt: „Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Werk der Literatur und Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, ist verbunden u. s. w.“ Nicht von der Verlagsbuchhandlung ist die Rede; die Buchhandlung entrichtet ihre Steuern, sie soll nicht mit einer neuen Steuer belastet werden. Der Autor ist es; der Autor entrichtet keine Gewerbesteuer. Es soll ferner nur jener Autor zu einer solchen Abgabe verpflichtet sein, der zum Bayerischen Staate im Unterthansverhältnisse steht, gleichviel ob er im In- oder Auslande sein Werk erscheinen läßt. Wäre er in dem Falle, wo er sein Werk einer ausländischen Verlagsbuchhandlung übergibt, von der Abgabe befreit, so wäre ihm eine Prämie dafür gesetzt, daß er die inländischen Buchhandlungen übergeht, und sein Werk anderswo erscheinen läßt. Der Ausländer aber, der den Verlag seines Werkes einer Bayerischen Buchhandlung übergibt, soll von der Abgabe zweier Exemplare frei bleiben, weil sonst den ausländischen Buchhandlungen wieder für die Uebernahme der Werke ausländischer Autoren, gegenüber den Bayerischen Buchhandlungen, eine Prämie zuerkannt wäre. Die Verlagsbuchhandlungen, das ist das Princip des Gesetzes, m. Hrn., sollen durchaus nicht mit dieser Abgabe in Anspruch genommen werden; es ist eine dem inländischen Autor, dem Verfasser auferlegte Verpflichtung, nennen Sie es eine Steuer, oder nicht; der Autor entrichtet keine Gewerbesteuer, aber die Verlagsbuchhandlung entrichtet sie. Es ist eine Modification vorgeschlagen worden, nach welcher die Verbindlichkeit der Abgabe zweier Freieremplare auch auf die Ausländer, die im Inlande Ausgaben veranstalten, ausgedehnt werden soll. Ich habe bereits bemerkt, daß diese Modification, würde sie angenommen, dem inländischen Buchhandel zum Nachtheile gereichen würde; sie würde den Ausländer mit einer Verbindlichkeit belasten, die nicht er, sondern der inländische Buchhandel zu tragen hätte. Eine zweite Modification will an die Stelle des Eingangs, der die Verbindlichkeit dem Autor überbürdet, gesetzt wissen: „jede inländische Verlagsbuchhandlung.“ Ich habe bereits aufmerksam gemacht, warum der Gesetzentwurf absichtlich mit dieser Abgabe nur den Autor belasten will. Ich habe die Nachtheile angedeutet, die daraus hervorgehen müßten, wenn diese Bestimmung geändert würde, und ich erlaube mir daher nur ganz kurz auf das desfalls bereits Gesagte Bezug zu nehmen. (Vid. Verh. III. Bd. S. 45, 46 u. 51.)“

Dies also ist das Fundament des neuen Gesetzes; dasselbe zu kennen ist nothwendig — um danach handeln zu können in unserm Interesse, und um ein Schild zu haben gegen künftige vielleicht hier und dort mögliche unbillige Anforderungen u. s. w. (Siehe Nr. 37 d. B.)

Gegen dieses Promemoria des Herrn Campe hat sich nun Hr. E. Enke in einem an die HH. Kollegen in Bayern gerichteten Circular vom 12. Mai d. J. erhoben, um sich gegen die „Verdächtigung seines landständischen Wirkens,“ welche er in dem Schreiben des Herrn Campe (wie uns scheint mit Unrecht) erblickt, zu rechtfertigen. Wir lassen auch aus diesem Circular die Hauptstellen abdrucken:

Als der Gesetzentwurf zur Sicherung des literarischen Eigenthums in der Kammer der Abgeordneten zur Berathung kam, lag ich noch an den Folgen des so tödtlichen Schlimmsiebers darnieder und sollte Bett und Zimmer nach dem Willen des Arztes nicht verlassen; ich achtete dieses nicht und nahm Theil an den betreffenden Sitzungen, indem ich mich wohlverwahrt in das Ständehaus und zurückfahren ließ. Doppelt bedauern müßte ich daher, die Krankheit in die Länge gezogen zu haben, wenn mein Mitwirken der Sache nur Nachtheil gebracht hätte, wie Herr Friedrich Campe glauben machen will. Eine genaue Darstellung der Sachlage wird aber, so hoffe ich, meinen übrigen geehrten Herrn Kollegen eine andere, mir günstigere Ansicht gewinnen lassen.

Bekanntlich soll nach dem Beschlusse der Deutschen Bundesversammlung vom 9. November 1837 Art. II. literarischen Erzeugnissen nur ein Schutz von 10 Jahren nach dem Erscheinen, und von höchstens 20 Jahren bloß größeren, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken, nach Art. III., gewährt werden. Württemberg ist in seinem Provisorium darüber nicht hinausgegangen, allein Preußen setzte in dem Gesetze vom 11. Juni 1837 die Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers fest. Dieses, auch in seinen übrigen Bestimmungen dem Buchhandel so günstige Gesetz überbot nun noch der auf Befehl Sr. Majestät des Königs beim diesjährigen Landtage der Kammer der Abgeordneten vorgelegte Gesetzentwurf, indem derselbe die gleiche Schutzfrist von 30 Jahren für literarische Erzeugnisse nicht nur annimmt, sondern dieselbe auch auf die Kunst erzeugnisse ausdehnt (Art. III.), und überdies, Art. IV., dem Könige das Recht vorbehält, für einzelne Werke durch Privilegien noch größeren Schutz zu gewähren. Ein weiterer Vorzug ist, daß von den Polizeibehörden (und zwar von den Distriktspolizeibehörden in erster, von den Kreisregierungen in zweiter und von einem Staatsrathsausschusse in dritter Instanz) die Contraventionsfälle abgewandelt werden, der Beschädigte also in der kürzesten Frist zu seinem Recht gelangt. Minder erfreulich war freilich, daß im Art. V. von jedem neuen Werke zwei Frei-Exemplare in Anspruch genommen wurden; allein aus der weiteren Bestimmung, daß ohne Vorlage der Bescheinigung über deren richtige Ablieferung eine Klage wegen erlittener Beschädigung durch Nachdruck nicht vorgebracht werden könne, ließ sich deutlich entnehmen, daß die Staatsregierung von dieser Forderung abzugehen nicht geneigt sein werde; überdies bestand die Ablieferung eines Exemplares an die Königl. Hof- und Staatsbibliothek schon längst gesetzlich für die älteren Gebietstheile Bayerns, und nach dem Wunsche der Stände vom Jahre 1834 sollte die Verbindlichkeit hierzu für das ganze Königreich ausgesprochen werden.

Der Gesetzentwurf kam erst am 5. März zur Berathung in die zweite Kammer, und Ende dieses Monats stand der Schluß des Landtags bevor; bis dahin mußte es also zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse zwischen beiden Kammern kommen und derselbe auch an Sr. Majestät dem König übergeben sein. Die Klugheit erforderte daher, nichts vorzubringen, was voraussichtlich nicht durchzusetzen war, wohl aber die Debatte verlängern und dadurch die Gefahr herbei führen konnte, das ganze sonst so günstige Gesetz nicht zu erhalten. War ich schon im Zweifel, ob es rathlich sei, die Abgabe des zweiten Frei-Exem-